

RS Vwgh 2000/9/21 98/20/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §8 Abs3 impl;

WaffG 1996 §8 Abs4;

Rechtssatz

Die Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit wird aufgrund eines - hinsichtlich der erfolgten Verurteilung die Voraussetzungen des § 8 Abs 3 in Verbindung mit Abs 4 WaffG 1996 jeweils nicht erfüllenden - Deliktes aufgrund der konkreten Umstände des Falles bestätigt, weil etwa eine Waffe missbraucht wurde, um einer Drohung Nachdruck zu verleihen (Hinweis E 30.9.1998, 98/20/0287), oder ein hohes Aggressionspotential zu Tage getreten war (Hinweis E 29.10.1998, 98/20/0308).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200139.X05

Im RIS seit

27.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at